Umwelt Bundesamt

Für Mensch und Umwelt

Stand: 5. Oktober 2026 (Version Nummer 3)

ANKÜNDIGUNG

zum befristeten weiteren Einsatz von Ionenaustauschern, Membranen, Kalkschutzgeräten und Filtermedien

Membranen, Kalkschutzgeräte und Filtermedien, die vor dem 24. Juni 2023 eingesetzt wurden, können unter den Voraussetzungen, die das Umweltbundesamt nach § 21 Absatz 3 Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2) in Absatz 7 der Einleitung der „Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 20 der Trinkwasserverordnung“ vom 13. Januar 2023 (BAnz AT 27.01.2023 B12, § -20-Liste) festgelegt hat, vorläufig weiter eingesetzt werden. Diese Ankündigung bezieht sich nicht auf Ausnahmen nach § 21 Absatz 4 Trinkwasserverordnung. Die Frist für die Geltung dieser Ausnahmeregelung wird vorläufig auf den Zeitraum bis zum 01. Januar 2031 festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen Membranen, Kalkschutzgeräte und Filtermedien in Anlagen auch neu eingesetzt werden, wenn diese schon vor dem 24. Juni 2023 eingesetzten Membranen, Kalkschutzgeräten und Filtermedien entsprechen. Unabhängig von dieser Ausnahmeregelung gelten die Anforderungen an Materialien und Werkstoffe nach §§14 – 16 TrinkwV. Insbesondere die aktuell neu eingesetzten Filtermembranen müssen der UBA-Bewertungsgrundlage für Kunststoffe und andere organische Materialien im Kontakt mit Trinkwasser[1] entsprechen.

Um die betroffenen Membranen, Kalkschutzgeräten und Filtermedien über den 01. Januar 2031 hinaus weiterbetreiben zu können, ist eine Antragstellung auf Aufnahme in die § 20-Liste beim Umweltbundesamt und eine dementsprechende Listung notwendig. Das UBA bittet, diese Anträge aus technischen Gründen erst ab dem 01. Januar 2029 einzureichen und weist darauf hin, dass zuvor eingereichte Anträge voraussichtlich erst ab diesem Zeitpunkt bearbeitet werden können. Für die Zeit des Antragsverfahrens gilt, dass Membranen, Kalkschutzgeräte und Filtermedien, die die

[1] https://www.umweltbundesamt.de/dokument/bewertungsgrundlage-fuer-kunststoffe-andere

Umweltbundesamt
Fachgebiet II 3.3
Schichauweg 58
12307 Berlin
www.umweltbundesamt.de

Voraussetzungen der Übergangsregelung in Absatz 7 der Einleitung der § 20-Liste erfüllen, von dieser Übergangsregelung profitieren - bei einem erfolgreichen Antrag bis zum Wirksamwerden ihrer Aufnahme in die § 20-Liste und längstens bis zum 01. Januar 2031.

In Bezug auf **Ionenaustauscher** kündigt die Tabelle 2 der § 20-Liste an, dass die Übergangsregelung nach Absatz 7 der Einleitung der § 20-Liste für den weiteren Einsatz von Ionenaustauschern, die vor dem 24. Juni 2023 eingesetzt wurden, zum 1. Januar 2025 entfalle. Das UBA weist darauf hin, dass es sich hierbei zunächst lediglich um eine Absichtserklärung für eine künftig geplante Änderung der § 20-Liste handelt. Das Inkrafttreten der entsprechenden Änderung der § 20-Liste wird an das Inkrafttreten der erforderlichen Aktualisierung des Verweises in § 22 der Trinkwasserverordnung gekoppelt werden. Dies hat zur Folge, dass die Übergangsregelung nach Absatz 7 der Einleitung der § 20-Liste für Ionenaustauscher nicht enden wird, bevor die nächste Änderung der § 20-Liste in Kraft tritt. Dadurch wird es gewährleistet sein, dass Ionenaustauscher, die zur Aufnahme in die nächste § 20-Liste vorgesehen sind, kontinuierlich weiter eingesetzt werden dürfen, da sich die aus der Listung von Ionenaustauschern resultierende Erlaubnis unmittelbar an die Übergangsregelung anschließen wird.

Bei der nächsten Änderung der § 20-Liste wird für Ionenaustauscherharze zudem auf die Resolution ResAP(2004)3 (Result details (coe.int)) als Anforderung bezüglich der Stoffabgabe aus dem Harz verwiesen.